

vorliegt oder wenn es sich bei dem den Antrag stellenden Kollektiv oder Organ nicht um ein solches handelt, das nach dem Rechtspflegeerlaß dazu berechtigt ist. Sie kann auch aus Gründen erfolgen, die in der Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers liegen. Deshalb ist es erforderlich, den Angeklagten davon zu verständigen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger in dem Verfahren mitwirken soll. Bringt er begründete Bedenken gegen die Mitwirkung eines bestimmten Bürgers vor (z. B. bestehende Feindschaft, Verwandtschaft o. ä.), dann muß das Gericht, wenn das Organ oder Kollektiv nach einer Aussprache nicht von der Beauftragung Abstand nimmt und keinen anderen Bürger benennt, den Antrag auf Zulassung ablehnen. Eine Ablehnung der Zulassung ist dagegen nicht möglich, wenn das Gericht die geplante Teilnahmeform nicht für richtig oder nicht für erforderlich hält.

4. Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat das Recht, nach seiner Zulassung Einsicht in die Akten zu nehmen. Dabei ist ihm von den Gerichtlichen Unterstützungen zu gewähren. Sie müssen ihn auch in diesem Zusammenhang auf seine Aufgaben vorbereiten und ihn über seine Rechte und Pflichten belehren.

Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger ist persönlich zur Hauptverhandlung zu laden. Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß sind nicht zu übersenden.

Ein Beschwerderecht gegen die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist nicht gegeben.

5. Erscheint der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht, so hat sich das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob eine Unterbrechung der Hauptverhandlung notwendig ist, von der Bedeutung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in dem konkreten Verfahren, aber auch von dem Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens leiten zu lassen.

Der gesellschaftliche Ankläger kann die gesellschaftliche Anklage zurücknehmen, wenn in der Beweisaufnahme neue, entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt werden. Ebenso kann der gesellschaftliche Verteidiger von der gesellschaftlichen Verteidigung zurücktreten, wenn in der Beweisaufnahme solche Umstände festgestellt werden, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wesentlich erhöhen.

Es ist zweckmäßig, dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger vor dem Staatsanwalt bzw. Rechtsanwalt das Wort zu seiner Stellungnahme zu erteilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen zu dem Vorbringen, den Anträgen und Vorschlägen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers Stellung zu nehmen.

6. Soweit zur Hauptverhandlung zweiter Instanz der Angeklagte geladen wird, bedarf es der Einbeziehung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers, der in dem erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt hat. Das betrifft vor allem die Fälle der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme. Ein besonderer Beschluß über die Zulassung ist nicht er-